

Verbindlich ist allein die amtlich veröffentlichte Version
Satzung
für das Hochschulauswahlverfahren und die Voranmeldung
der Technischen Universität München

Vom 3. August 2010
in der Fassung der Sammeländerungssatzung vom 20. August 2015

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in Verbindung mit Art. 5 Abs. 7 sowie Art. 9 des Bayerischen Hochschulzulassungsgesetzes (BayHZG) erlässt die Technische Universität München folgende Satzung:

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung beziehen sich in gleicher Weise auf Frauen und Männer.

§ 1
Anwendungsbereich

Diese Satzung regelt das Auswahlverfahren von Bewerbern für Studienplätze des ersten Fachsemesters durch die Technische Universität München

1. im ergänzenden Hochschulauswahlverfahren gemäß Art. 5 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BayHZG,
2. die Höhe der Vorabquote für qualifizierte Berufstätige gemäß Art. 45 BayHSchG, die über keine sonstige Studiengangsberechtigung verfügen, und
3. das Voranmeldeverfahren gemäß Art. 9 BayHZG.

§ 2
Ergänzendes Hochschulauswahlverfahren

¹Mit Ausnahme des Studiengangs Medizin 1. Studienabschnitt sind alle in § 1 der Zulassungssatzung der Technischen Universität München in der jeweils gültigen Fassung genannten Studiengänge in das örtliche Auswahlverfahren einbezogen. ²Die Vergabe der Studienplätze im ergänzenden Hochschulauswahlverfahren erfolgt gemäß Art. 5 Abs. 5 Satz 2 BayHZG nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung.

§ 3

Vorabquoten

- (1) Die Vorabquote gemäß Art. 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BayHZG für qualifizierte Berufstätige gemäß Art. 45 BayHSchG, die über keine sonstige Studienberechtigung verfügen, beträgt 4,5 v.H.
- (2) Die Vorabquote gemäß Art. 5 Abs. 3 Satz 2 BayHZG beträgt 1 v.H. und steht für Bewerber zur Verfügung, die einem auf Bundesebene gebildeten A-, B- oder C-Kader eines Bundesfachverbandes des Deutschen Olympischen Sportbunds angehören.

§ 4

Voranmeldung gemäß Art. 9 BayHZG

¹In allen Studiengängen an der Technischen Universität München, die nicht in das örtliche Auswahlverfahren einbezogen sind oder für die kein Eignungsfeststellungsverfahren oder Eignungsverfahren durchgeführt wird, ist eine Voranmeldefrist für Bewerber festgelegt. ²Die Absicht der Immatrikulation ist zum Wintersemester bis spätestens zum 15. Juli und zum Sommersemester bis spätestens zum 15. Januar desselben Jahres anzumelden; abweichend von Halbsatz 1 endet im Bachelorstudiengang Physik die Voranmeldefrist für das Wintersemester am 15. September. ³Der Antrag auf Immatrikulation ist innerhalb der Frist nach Satz 1 mittels des im Internet von der Technischen Universität München zur Verfügung gestellten online-Formulars zu stellen. ⁴Bei Versäumnis einer fristgerechten Voranmeldung ist die Immatrikulation zu versagen, es sei denn, der Bewerber hat die Frist ohne Verschulden versäumt.

§ 5

Inkrafttreten*)

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2010 in Kraft.

*) Diese Vorschrift betrifft das In-Kraft-Treten der Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 3. August 2010. Der Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Änderung ergibt sich aus der Änderungssatzung.